



Liestal, 4. Dezember 2023  
012 2023 1461

**Vorlage an den Landrat betreffend Wahl einer nebenamtlichen Richterin bzw. eines nebenamtlichen Richters und eines Vizepräsidiums für das Strafgericht des Kantons Basel-Landschaft vom 1. Januar 2024 bis 31. März 2026 (für den Rest der Amtsperiode)**

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren Landrätinnen und Landräte

Mit Schreiben vom 4. November 2023 hat Lea Hungerbühler aufgrund ihrer Wahl ans Kantonsgericht ihren sofortigen Rücktritt als nebenamtliche Richterin und Vizepräsidentin am Strafgericht des Kantons Basel-Landschaft erklärt. Das Nebenamt ist entsprechend neu zu besetzen. Das Strafgericht besteht gemäss § 4 Abs. 1 des Dekrets zum Gesetz über die Organisation der Gerichte aus 7 Präsidien mit einem Gesamtpensum von 600% und insgesamt 20 Richterinnen und Richtern. Wahlbehörde ist der Landrat (§ 67 Abs. 1 Bst. e der Kantonsverfassung [KV] und § 31 Abs. 2 Bst. c des Gesetzes über die Organisation der Gerichte [GOG]).

Wählbar als Richterin oder Richter des Strafgerichts ist jede stimmberechtigte Person (§ 50 Abs. 1 KV), die über Fachkenntnisse im entsprechenden Rechtsgebiet (§ 33 GOG) verfügt, für Vizepräsidien gilt zusätzlich, dass sie über eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung verfügen müssen (§ 33 Abs. 2 Bst. a GOG). Zudem bestehen verschiedene Unvereinbarkeiten. Insbesondere zu beachten sind § 51 der Kantonsverfassung, § 1 des Gesetzes über die Gewaltentrennung (SGS 104), § 4 des Gesetzes über den Ombudsman (SGS 160) oder auch § 34 des Gerichtsorganisationsgesetzes (SGS 170).

Für Vorlagen an den Landrat ist gemäss § 11 Abs. 2 Bst. c GOG die Gerichtskonferenz zuständig. Diese hat mit Beschluss vom 12. April 2013 entschieden, dass die Geschäftsleitung der Gerichte Vorlagen für Ersatzwahlen von Richter/innen direkt dem Landrat überweisen kann.

**Antrag:**

://: Der Landrat wird ersucht, die Wahl einer nebenamtlichen Richterin bzw. eines nebenamtlichen Richters für das Strafgericht des Kantons Basel-Landschaft vom 1. Januar 2024 bis 31. März 2026 (für den Rest der Amtsperiode) vorzunehmen.

Der Landrat wird zudem ersucht, die Wahl einer Vizepräsidentin bzw. eines Vizepräsidenten für das Strafgericht des Kantons Basel-Landschaft vom 1. Januar 2024 bis 31. März 2026 (für den Rest der Amtsperiode) vorzunehmen.

**Für die Geschäftsleitung und die Gerichtskonferenz**

Der Präsident

Der Gerichtsverwalter

Roland Hofmann

Martin Leber